

EINWOHNERGEMEINDERAT LUTERBACH

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM 17. NOVEMBER 2014

Traktanden

1. Traktandenliste

2. Protokoll GR 27.10.2014

3. Ressort Bildung

4. Ressort Finanzen

5. Ressort Hochbau

5.1. Verkehrsmassnahme Wydackerstrasse 17: Signal Stop: Entscheid

5.2. Beschwerde Stebler gegen Verfügung der Baukommission (Baugebühr): Entscheid

6. Ressort Kultur/Jugend/Sport

7. Ressort Planung/Umwelt

7.1. Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme; Mitwirkungsverfahren:
Stellungnahme (A)

8. Ressort Sicherheit

8.1. Schiessplan 2015; Genehmigung: Entscheid

9. Ressort Soziales

9.1. Gemeindeumfrage zur Ausrichtung der Spitex-Organisationen: Stellungnahme

10. Ressort Tiefbau

10.1. Erschliessung Elektra Fabrikstrasse, GB Nr. 2521, über das Gemeindefeld: Entscheid

10.2. Abrechnungen; Genehmigung: Entscheid

10.2.1. Übernahme von Privatstrassen

10.2.2. Sanierung Schützenquartier; Kanalisation, Wasser und Strasse

10.2.3. Sanierung Hofstätterweg; Elektra

10.2.4. Elektra: Netzerweiterung mit Fernwärme

11. Ressort Verwaltung

11.1. Gemeindeversammlung vom 27.11.2014; Traktandenliste: Genehmigung

11.2. Alter GR-Tisch; Standort: Entscheid

11.3. Terminplan 2015: Entscheid

11.4. Schliessung der Verwaltung über die Festtage: Kenntnisnahme

11.5. Demission Kurt Hediger als Ersatzmitglied der Werkkommission

11.6. Mitteilungen

11.7. Pendenzen/Termine

12. Verschiedenes

- 12.1. Sozialamt Zuchwil/Luterbach; Personalinformation
- 12.2. Wasserversorgung; Panne am Sonntag
- 12.3. Gesamtüberprüfung Kantonalen Richtplan
- 12.4. Weihnachtsessen Schule Luterbach

A = Nachtragstraktandum

Gemeindeverwaltung, GR-Saal
17. Sitzung der Amtsperiode 2013/2017

11 . Sitzung

18.30 - 19.30 Uhr

Anwesende

Gemeinderat
CVP

Hediger Kurt
Ochsenbein Michael, Vorsitz
Rothenbühler Hans
Rüegsegger Ueli (S)

FDP/SVP

Nussbaumer Jürg
Schläfli Hans Peter

SP

Kaiser Urs
Probst Patrick

BDP

Joss Martin

Protokoll

Bianchi Ruedi, Gemeindeschreiber

Berichterstattung

Oliva Raimondo

Presse

-

1. Traktandenliste

299.2014.11.17

Die mit Geschäft Nr. 7.1. ergänzte Traktandenliste wird **genehmigt**.

2. Protokoll GR 27.10.2014

300.2014.11.17

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 27.10.2014 wird **genehmigt**.

3. Ressort Bildung

Es liegen keine Geschäfte und Informationen vor.

4. Ressort Finanzen

Es liegen keine Geschäfte und Informationen vor.

5. Ressort Hochbau

5.1. Verkehrsmassnahme Wydackerstrasse 17: Signal Stop: Entscheid

301.2014.11.17

Ausgangslage

Die fehlende Sichtweite in der Kurve der Wydackerstrasse, bei Grundstück GB Nr. 2040 wurde immer wieder bemängelt. Die Situation ist gefährlich, da von der Poststrasse her kommende und nach Süden abbiegende Velofahrer oft die Kurve schneiden. Durch die fehlende Übersicht (viel zu kleiner Kurvenradius und Bepflanzung) sehen Autofahrer die Velos viel zu spät.

Die Baukommission hat dazu den Verkehrsplaner gebeten, eine Beurteilung abzugeben. Die möglichen Massnahmen wurden untersucht und die Vor- und Nachteile aufgelistet. Die Baukommission kam zum Entschluss, dass die Variante „Aufhebung des Rechtsvortrittes mit einem STOP“ die beste Lösung darstellt. Damit wird die gefährliche Situation der unzureichenden Sichtweiten rein strassenverkehrstechnisch bereinigt.

Antrag der Baukommission

Die Änderung der Vortrittsregelung stellt eine verkehrspolizeiliche Massnahme dar und ist daher vom Gemeinderat öffentlich auszuschreiben.

Eintreten ist unbestritten.

Diskussion

Martin Joss sieht die Lösung darin, wenn man die Übersicht verbessert, indem man die Anwohner verpflichtet, die Hecke ordnungsgemäss zurückzuschneiden. In diesem Sinne stellt er einen Rückweisungsantrag.

Für Kurt Hediger ist eine solche Massnahme angesichts der zahlreichen vergleichbaren Situationen kaum durchsetzbar. Er appelliert an das Fahrverhalten der Velofahrer/innen.

Hans Rothenbühler beurteilt ein Stoppsignal als absolut unverhältnismässig.

Der Gemeinderat beschliesst (mit 6 zu 3 Stimmen):

1. Der Rückweisungsantrag Joss wird abgewiesen.
2. In der Kurve der Wydackerstrasse, zwischen den Grundstücken GB Nr. 2040 und 2041 ist ein STOP-Signal zu setzen.
3. Die Verkehrsmassnahme ist im Amtsanzeiger öffentlich auszuschreiben.

- Baukommission (P)
- Bauverwaltung (2, für sich und zuhanden der kantonalen Verkehrskommission)
- RL Hochbau
- Akten 28

5.2. Beschwerde Stebler gegen Verfügung der Baukommission (Baugebühr): Entscheid
302.2014.11.17

Sachverhalt

Am 11.9.2014 erteilte die Baukommission Ruth und Hans Stebler eine Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen für eine beleuchtete Skulptur auf dem Wohngrundstück GB Luterbach Nr. 1033 an der Unterführungsstrasse 27. Mit Schreiben vom 2.10.2014 haben Frau und Herr Stebler beim Gemeinderat eine Einsprache gegen die Bewilligungsgebühr von Fr. 50.00, verfügt am 25.9.2014, eingereicht.

Sie begründen ihre Einsprache mit Hinweis auf drei eingeschriebene Briefe an die Baukommission, in der die Notwendigkeit einer Baubewilligung bestritten wurde und die Baukommission nicht auf die darin gestellten Fragen eintrat.

Formelles

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden; es ist darauf einzutreten.

Materielles

Der Gemeinderat stellt fest:

- a) Die Familie Stebler stellte ohne Baubewilligung ab dem 3.05.2013 eine beleuchtete Skulptur in ihrem Garten auf. Diese wurde von 19.00 bis 23.45 Uhr mittels Zeitschaltuhr beleuchtet.
- b) Nach Eingang einer Beschwerde forderte die Baukommission die Familie Stebler auf, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Dieser Aufforderung kam die Familie Stebler auch nach.
- c) Laut Bau- und Justizdepartement gelten folgende Kriterien: Die Beleuchtung der Privatgärten ist gemäss Bundesgerichtsentscheid von 22.00 bis 06.00 Uhr nicht gestattet. Die Beleuchtung ist innerhalb dieser Zeiten abzuschalten. Zudem ist die Nachbarschaft gemäss § 61.5 der kantonalen Bauverordnung vor übermässiger Einwirkung zu schützen. Immissionen (Blendwirkung usw.) müssen für die Nachbarschaft zumutbar sein. Somit ergibt sich, dass die Skulptur baugesuchspflichtig ist. Die Nutzung der Skulptur wurde daher von der Baukommission zeitlich begrenzt (von 22.00 – 06.00 Uhr ist die Beleuchtung nicht erlaubt) und weiter wurde während der Beleuchtungsphase ein minimaler Grenzabstand von 2.00 m verlangt.
- d) Das Thema „beleuchtete Skulptur“ war an 6 Sitzungen der Baukommission traktandiert worden. Es mussten weitere Abklärungen beim Bau- und Justizdepartement sowie diverse Telefonate vorgenommen werden. Zudem wurde eine Einladung zur Besprechung organisiert.

- e) Die Erhebung der Gebühr erfolgte aufgrund des Gebührenreglements. Für die Prüfung von Baugesuchen für Kleinbauten (027 Bauverwaltung) wird, je nach Aufwand, eine Gebühr von Fr. 30 – 1'000 erhoben.

Verwaltungsrechtlich ist die Gebühr das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung. Sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen dadurch entstanden sind, ganz oder teilweise decken.

Die verfügte Gebühr von Fr. 50 deckt den von der Baukommission und der Bauverwaltung geleisteten Aufwand in keiner Weise. Aus diesem Grund ist ein Erlass dieser Gebühr nicht möglich.

Der Gemeinderat beschliesst (einstimmig):

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Rechtsmittel

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die datierte und unterzeichnete Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Beschwerdeverfahren ist nicht kostenlos und die Verfahrenskosten werden je nach Ausgang des Verfahrens auferlegt. Wird die Beschwerde vollumfänglich oder teilweise abgewiesen, sind die Kosten vollständig oder teilweise zu tragen.

- Fam. Ruth und Hans Stebler, Unterführungsstrasse 27, 4542 Luterbach (LS) °
- Baukommission (P, A)
- Finanzverwaltung
- Akten 6

6. Ressort Kultur/Jugend/Sport

Es liegen keine Geschäfte und Informationen vor.

7. Ressort Planung/Umwelt

7.1. Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme; Mitwirkungsverfahren:

Stellungnahme

303.2014.11.17

Ausgangslage

Das kantonale Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt der Emme wurde zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt.

Die Bürgergemeinde, als Landeigentümerin auf dem Gebiet von Luterbach hat eine gemeinsame Stellungnahme ausgearbeitet und aus terminlichen Gründen bereits beim Amt für Umwelt des Kantons Solothurn eingereicht.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat nimmt (diskussionslos und einstimmig) folgende Stellungnahme **zustimmend zur Kenntnis:**

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 1. September bis 7. November 2014 betreffend Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare, ergreifen wir hiermit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir stützen uns dabei auch auf die bereits geführten Gespräche und insbesondere auf das Protokoll der Sitzung vom 21. Oktober 2014 und äussern uns wie folgt zum Projekt:

Wir entnehmen dem Raumplanungsbericht und technischen Bericht zum Bauprojekt, dass sobald die Emme durch ihre eigendynamische Seitenerosion die festgelegte Beurteilungslinie erreicht, eine «Beurteilung» stattfindet. In deren Rahmen wird entschieden, ob sich der Fluss weiter frei entfalten darf oder ob an dieser Stelle mit einer Ufersicherung interveniert werden soll. Die Interventionslinie ist im Gegensatz dazu eine definitive Linie, bei deren Erreichen auf der Stelle eine Intervention stattfindet, was in der Regel eine Sicherung des Ufers bedeutet. Die durch die Interventionslinie definierte Uferlinie muss zwingend eingehalten werden. Eine weitere Ufererosion wird nicht zugelassen.

Gemäss neuesten Erkenntnissen erklärt sich die Lage der Interventionslinie im Projektplan einerseits durch die vor einer Erosion zu schützenden Objekte (Kanal, Damm und Pfadiheim Luterbach) sowie andererseits durch das Erreichen einer erhöhten Projektgüte verbunden mit höheren Subventionen seitens BAFU. Die Interventionslinie sollte daher aus Sicht der Projektverfasser in ihrer Lage beibehalten werden. Zudem erscheint den Projektverfassern zufolge ein Erreichen der Interventionslinie auf der gesamten Länge zwischen den beiden Bahnbrücken als unrealistisch.

Betreffend Beurteilungslinie wurde ergänzt, dass zum heutigen Zeitpunkt festgelegt werden müsse, wer bei einem Erreichen aktiv werde und welche Institutionen über das weitere Vorgehen entscheiden können. Im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung würden weitere Massnahmen festgelegt, wobei das konkrete Massnahmenspektrum offen und von der Erosionsgeschwindigkeit sowie dem Ausmass abhängig sei. Beispielsweise bestehe die Möglichkeit, eine neue Beurteilungslinie festzulegen und den Erosionsprozess zu verlangsamen.

Aus unserer Sicht muss zum Zeitpunkt der Beurteilung zwingend die Linienführung des (bestehenden) Wanderweges im Emmenschachen Luterbach in die Diskussion miteinbezogen werden. Der Schachenwald stellt für die Gemeinde Luterbach ein wichtiges Naherholungsgebiet dar, welches erhalten bleiben soll.

Zur Erfüllung dieser Funktion wird ein angemessen unterhaltener Weg innerhalb des Waldes als zwingend notwendig erachtet.

Das Konzept Besucherinformation und –führung (BIF) sieht eine Entflechtung von Fuss- und Radverkehr im Emmenschachen Luterbach vor. Der Radverkehr soll über den neu erstellten Unterhaltsweg auf dem Damm entlang des Emmenkanals geführt werden und die bestehende Waldstrasse mit reduzierter Dimensionierung (2 m) resp. reduziertem baulichen Unterhalt dem Fussverkehr vorbehalten sein. Wir erachten die vorgeschlagene Trennung von Rad- und Fussverkehr im Emmenschachen Luterbach grundsätzlich als sinnvoll und unterstützen das vorgesehene BIF-Konzept diesbezüglich. Das Befürworten und Umsetzen dieses Konzeptes bedingt aus unserer Sicht, dass eine Trennung auch längerfristig gewährleistet werden und bestehen bleiben kann. Dies spricht wiederum dafür, dass bei Erreichen der Beurteilungslinie durch die Emme und der damit verbundenen Gefährdung des Wanderweges, über dessen neue Linienführung diskutiert werden muss.

Aufgrund der beiden angeführten Argumente (Erhalt des Naherholungsgebiets und Entflechtung von Fuss- und Radverkehr) wäre aus unserer Sicht in einem allfälligen Beurteilungsgespräch neben einer Entscheidung über die weiterhin zugelassene Flusseigendynamik zusätzlich über eine neue Linienführung des Wanderweges zu diskutieren. Wir erachten es als wünschenswert, den Wanderweg langfristig so nahe wie möglich an der Emme und unter Trennung vom Radverkehr führen zu können.

Im Zusammenhang mit Wegführung und Naherholungsgebiet stellt sich für uns weiterhin die gewichtige Frage, ob eine definitive Ufersicherung auch näher beim heutigen Flussbett als die Interventionslinie vorgibt errichtet werden kann oder ob diese dazu zum jetzigen Zeitpunkt verschoben werden muss. Die jetzige, weit zurück gerückte Lage der Interventionslinie impliziert für den Endzustand (zumindest im nördlichen Teil des Emmenschachens Luterbach) eine starke Einschränkung des Naherholungsgebiets Emmenschachen, keine weiterhin mögliche Entflechtung von Fuss- und Radverkehr wie auch keinen sinnvollen Unterhalt resp. keine sinnvolle Bewirtschaftung des übrig gebliebenen Waldstreifens (unter Berücksichtigung einer zusätzlich zu erstellenden Ufersicherung). Aus unserer Sicht sollte eine Verschiebung der Interventionslinie in Richtung Emme zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, ausser es kann rechtlich sichergestellt werden, dass die Option einer Verschiebung der Interventionslinie oder die Option einer definitiven Ufersicherung losgelöst von der Interventionslinie bestehen bleibt.

Gemäss Raumplanungs- und technischem Bericht strebt der Kanton an, all dasjenige Land zu erwerben, das (neu) in den Abflussbereich der Emme bzw. in den Bereich der zugelassenen eigendynamischen Flussraumentwicklung fällt. Im Zusammenhang mit der obigen Diskussion betreffend Beurteilungs- und Interventionslinie erwartet die Bürgergemeinde Luterbach, im Rahmen der dannzumal erfolgenden Beurteilung mit dem Kanton auch über die Fragen des Besitzstandes – konkret: den Landerwerb des Waldes, welcher «zusätzlich» in den Bereich der zugelassenen eigendynamischen Flussraumentwicklung fällt – neu verhandeln zu können.

Im Raumplanungsbericht und technischen Bericht zum Bauprojekt wird im Kapitel 6.5 zu den baulichen Massnahmen auf der Teilstrecke 4 vermerkt, dass eine Weganpassung direkt hinter der Kanalbrücke notwendig wird, damit der Damm bei Pfadiheim Luterbach querbar bleibt. Der bestehende Damm wird im Rahmen des Bauprojektes erweitert bzw. erhöht und mit einem durchgehenden Unterhaltsweg in einer Breite von 3.5 m versehen. Wir bezweifeln, dass die Querbarkeit zwischen Brücke und Pfadiheim mittels Rampen bei den gegebenen knappen Platzverhältnissen wiederhergestellt werden kann, insbesondere auch für grössere und schwerere Motorfahrzeuge. Bis zur öffentlichen Auflage hin müssen aus unserer Sicht einerseits die Machbarkeit von Weganpassung und Rampe sowie andererseits deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden. In dieser Hinsicht wären zusätzliche und genauere Pläne (z.B. Schnitte, welche die Gefällsverhältnisse detailliert aufzeigen) sehr dienlich.

Wie bereits erwähnt richtet sich die Lage der Interventionslinie anscheinend auch nach der Schutzwürdigkeit der bestehenden Objekte Pfadiheim Luterbach, Damm und Kanal. Für die drei Bauten, welche zum Pfadiheim gehören, sind trotz dieser Aussage keine weiteren Objektschutzmassnahmen geplant. Wenn wir die Unterlagen richtig interpretieren, ist gemäss den Berechnungen für ein Hochwasser HQ100 mit Wassertiefen bis zu einem halben Meter im Bereich der Heime zu rechnen. Diese Werte liegen anscheinend unter denjenigen, welche für ein Hochwasser ohne Projektmassnahmen berechnet wurden, und führen daher zu einer verminderten Gefährdungssituation. Wir beurteilen diese Einschätzungen aus eigener Erfahrung als kritisch. Wir sind der Ansicht, dass bei den letzten Hochwasserereignissen durch das Überlaufen des Wassers von der Emme in den Kanal die Situation jeweils entschärft wurde. Bei Realisation des Projektes, welche mit einem durchgängigen Erstellen des Dammes verbunden ist, würde diese Abflussmöglichkeit unterbunden, wodurch die Gefährdungssituation nach Realisation des Projektes evtl. anders zu beurteilen ist. Wir erachten es daher als wünschenswert, erneut über mögliche Objektschutzmassnahmen an den Heimen zu diskutieren.

Des Weiteren stellt sich für uns die Frage, wie die in den Situationsplänen (Teilstrecken 4 und 5) eingetragenen, für Unterhaltszwecke vorgesehenen Wege tatsächlich erreicht resp. befahren werden sollen. Im Emmenschachen Luterbach führen sämtliche geplanten Unterhaltwege über den Damm entlang des Emmenkanals. Im Fall einer Waldbewirtschaftung oder der Notwendigkeit von Unterhaltsarbeiten im Wald ist nicht immer eindeutig, wie das betroffene Waldgebiet mit den dazu notwendigen Fahrzeugen erreicht werden kann. Bei einer Erschliessung über die Untere Emmengasse ist unklar, ob die Unterführungen unter der SBB-Bahn-Brücke Bahn 2000 und der Autobahnbrücke mit Bewirtschaftungsfahrzeugen befahren werden können (nicht ausreichende Durchfahrts Höhen). Bei einer Erschliessung über die Kanalbrücke beim Pfadiheim wird aufgrund der gegebenen engen Kurvenradien nicht klar, wie ein Fahrzeug überhaupt auf den Unterhaltsweg gelangen kann. Zudem wird angezweifelt, ob der Damm südlich des Pfadiheims aufgrund seiner geringen Abböschung überhaupt stabil genug für Unterhaltsfahrzeuge ist. Erschliessbarkeit sowie Tragfähigkeit der vorgeschlagenen Unterhaltwege sind aus unserer Sicht zu überprüfen.

Zu guter Letzt haben wir noch einige Anmerkungen und Hinweise zu den Vorhaben im Bereich des Naturreservats resp. des Auengebietes:

- *Der FC Luterbach besitzt Trainingsfelder, welche künftig neben dem reaktivierten Altarm und den neu angelegten Stillgewässern zu liegen kommen. Um zu verhindern, dass Bälle ins Naturreservat gelangen, sich dadurch Kinder in Gefahr bringen oder das Naturreservat gestört wird, werden Fanggitter o.ä. für das Trainingsfeld als Abgrenzung gegenüber dem Naturreservat notwendig. Bau und Kosten solcher Fanggitter müssten aus unserer Sicht durch das Projekt übernommen werden.*
- *Wir erachten eine Besucherlenkung auf den bestehenden Fussweg an der Kanal-Ostseite aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum Gewässer und in Anbetracht seines schlechten baulichen Zustands als zu gefährlich. Es wird insbesondere angezweifelt, ob überhaupt eine Besucherlenkung ins resp. im Naturreservat stattfinden soll oder ob nicht darauf verzichtet werden kann. Andernfalls wäre der bestehende Weg Instand zu setzen, wobei die Bürgergemeinde Luterbach weder bereit ist, Kosten für eine Sanierung noch jegliche Verantwortung oder Unterhaltungspflichten zu übernehmen.*
- *Die Empfehlung zur Routenführung der nationalen Velorouten 5+8 gemäss Konzept zur Besucherinformation und -führung (vgl. Situation) beurteilen wir als kritisch und empfehlen eine Überprüfung resp. Anpassung der Empfehlung in der Karte. Einerseits birgt das Linksabbiegen von der Hauptstrasse auf die Nordstrasse Gefahren für die Radfahrer und andererseits ist im Hinblick auf die künftige industrielle Nutzung des Attisholzareals mit einer verstärkten Verkehrsbelastung auf der Nordstrasse zu rechnen.*

Wir empfehlen daher trotz allfälliger Bedenken betreffend gemeinsamer Führung von Rad- und Fussverkehr, knapper Wegbreite sowie der Leitung durch ein störungsempfindliches Gebiet die Velorouten 5+8 über den bestehenden Wanderweg auf der Ostseite der Emme zu führen. Eine derartige Routenführung würde auch in Einklang mit den angedachten Massnahmen zur Ergänzung des bestehenden Velonetzes mit einer separaten Emmenquerung im Bereich des Kiesfanges stehen.

- Amt für Umwelt (sep.)
- Bürgergemeinde
- Planungs- und Umweltschutzkommission
- RL Planung/Umwelt
- Akten 16

8. Ressort Sicherheit

8.1. Schiessplan 2015; Genehmigung: Entscheid

304.2014.11.17

Sachverhalt

Ressortleiter Hans Rothenbühler unterbreitet die Schiesstage für 2015. Das Umweltschutz-Reglement verlangt, dass der Schiessplan für die 300-Meter-Schiessanlage durch den Gemeinderat bewilligt werden muss (§ 12.6.). Er umfasst 43 Anlässe (im Vorjahr 39).

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (einstimmig):

Der von der Vereinigten Schützengesellschaft ausgearbeitete Schiessplan für das Jahr 2015 wird genehmigt.

- Vereinigte Schützengesellschaft, Arnold Seiler, Präsident VSGL
- FC Luterbach (mit Plan)
- Planungs- und Umweltschutzkommission (mit Plan)
- Verbundkommission (mit Plan)
- Verwaltung (mit Plan – für Infomappe und Internet)
- RL Sicherheit
- Akten 31

9. Ressort Soziales

9.1. Gemeindeumfrage zur Ausrichtung der Spitex-Organisationen: Stellungnahme

305.2014.11.17

Ausgangslage

Vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) liegt eine Gemeindeumfrage zur zukünftigen Ausrichtung der Spitex-Organisationen sowie zur Einführung und Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung im Spitexbereich vor.

Mit der vorliegenden Umfrage möchte der VSEG von den Gemeinden erfahren, wie sie die Weiterentwicklungsabsichten des kantonalen Spitexverbandes bezüglich Organisation, Zuständigkeiten, Ausbildungsverpflichtung etc. aus gesundheits- und alterspolitischer Hinsicht beurteilen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden dem VSEG, dem Kanton und vorab dem Verband bei der Weiterentwicklung des Leistungsfeldes Spitex sehr dienlich sein.

Ein Antwortbogen liegt im Entwurf vor.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat - nach kurzer Diskussion – **beschliesst** (einstimmig) folgende Stellungnahme:

Frage 1: Sehen Sie das bisherige kommunale Leistungsfeld „Spitex“ auch in Zukunft als ein Leistungsfeld der Gemeinden (Verantwortung, Kostenträgerin etc.)?

Antwort: Die Organisation und Verantwortung kann man bei den Gemeinden belassen, auch wenn die Anforderungen stetig steigen. Wenn es so weitergeht, muss aber diese Position überdacht werden. Die Kosten für das Gesundheitswesen sollen jedoch nicht wie heute zum Teil via Gemeindesteuern, sondern vollumfänglich über die Krankenkasse bezahlt werden.

Frage 2: Zur Zeit bestehen im Kanton Solothurn noch 31 Spitexorganisationen. Unterstützen Sie die Bestrebungen des Kantonalen Spitexverbands nach weiteren Spitex-Zusammenschlüssen (Fusionen)?

Antwort: Nicht zwingend nötig.

Frage 3: Unterstützen Sie die Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung im Spitexbereich grundsätzlich?

Antwort: Ja

Frage 4: Wenn Sie die Ausbildungsverpflichtung unterstützen, sind Sie auch bereit, die dafür notwendigen Kosten (bspw. Fr. 2.00 pro Betreuungstag) an Ihre Spitexorganisation zu leisten?

Antwort: Ja

Frage 5: Soll die gesetzlich verankerte Ausbildungsverpflichtung gemäss Sozialgesetz verpflichtend durch den Kanton zusammen mit dem vorgesehenen Bonus-/Malus-System umgesetzt werden?

Antwort: Ja

Frage 6: Soll aus Ihrer Sicht die Spitex-Organisation einen 24-Stunden-Service aufbauen bzw. betreiben?

Antwort: Dies ist weder eine Aufgaben im kommunalen Leistungsfeld noch in der finanziellen Verantwortung der Einwohnergemeinden. Die Pflicht würde teil zu sonderbaren Situationen führen (24-Stunden-Service für eine einzige Person).

Frage 7: Befürworten Sie eine klare organisatorische und rechtliche Trennung zwischen ambulanten (Spitex) und stationären (Heime) Pflegeorganisationen?

Antwort: Ja

Frage 8: Würden Sie es begrüßen, wenn Spitex- und Heimorganisationen ihre Leistungen gegenseitig aufeinander abstimmen und diese teilweise nicht in Konkurrenz erbringen würden?

Antwort: Ja, aber nicht zwingend.

- VSEG (sep.)
- RL Soziales
- Akten 11

10. Ressort Tiefbau

10.1. Erschliessung Elektra Fabrikstrasse, GB Nr. 2521, über das Gemeinenetz: Entscheid 306.2014.11.17

Ausgangslage

Die frühere Cellulose Attisholz AG sowie alle nachfolgenden Eigentümer betrieben auf ihrem Areal ein eigenes, privates Stromnetz. Dieses ist auch noch heute in Betrieb und versorgt die aktuellen Bezüger mit Strom. Mit der Genehmigung des Teilzonen- und Erschliessungsplanes „Attisholz Süd“ wird das ganze Areal neu öffentlich erschlossen. Die noch vorhandenen privaten Werkleitungen werden spätestens nach Vollausbau der öffentlichen Erschliessung ausser Betrieb gesetzt. Alle bestehenden und neuen Betriebe auf dem Areal „Attisholz Süd“ werden dann neu über das öffentliche Stromnetz versorgt und müssen entsprechende Anschlussgebühren zahlen. Davon betroffen ist auch die Firma CT-X Rail Service AG an der Fabrikstrasse 16,17 und 24.

Der Kanton Solothurn hat nun als Grundeigentümer und somit als Eigentümer der besagten privaten Elektraleitungen, den Wunsch geäussert, diese an die AEK Energie AG abzutreten. An einer gemeinsamen Sitzung zwischen dem Kanton, der AEK und der Einwohnergemeinde wurde diesbezüglich beschlossen, dass ein Wechsel nur in Frage kommt, wenn für die CT-X auf Hinblick der Neuerschliessung eine definitive Lösung erarbeitet werden kann.

Die AEK hat nun der Gemeinde eine solche Lösung vorgeschlagen. Dabei ist vorgesehen, dass

- die bestehenden notwendigen Elektraleitungen von der AEK übernommen werden,
- auf dem Gelände der CT-X eine neue Trafostation errichtet wird und
- die Firma CT-X mit einem neuen Hausanschluss erschlossen wird.

Die Neuanlagen (Trafo und Hausanschluss) bleiben auch bei der Erschliessung „Attisholz Süd“ bestehen. Die CT-X hätte somit die geforderte definitive Lösung.

Es stellt sich nun die Frage, ob die AEK oder die Gemeinde die CT-X mit einem Hausanschluss versehen. Die CT-X benötigt zurzeit um die 130 kW Strom. Im Vertrag über die Nutzung und Betrieb des Niederspannungsverteilsnetzes Luterbach zwischen der AEK und der Gemeinde ist im Art. 3 festgehalten: ... „Bei Neuanschlüssen verständigen sich die Parteien über eine technische und wirtschaftliche effiziente Lösung unter Beachtung des Gebotes eines günstigen und sicheren Netzausbaus und Netzbetriebs. In der Regel erfolgt daher bei Neuanschlüssen bis zu einer Anschlussleistung von 100 kW je Abgabestelle ein Anschluss an das Netz der Gemeinde. Bei einer Anschlussleistung von über 220 kW erfolgt der Anschluss über eine Transformatorstation direkt an das Netz der AEK. Im Zwischenbereich ist von Fall zu Fall unter Einbezug des Endverbrauchers die technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung zu finden.“

Die Werkkommission hält dazu fest, dass die Gemeinde auf jeden Fall ein Interesse hat, bis 220 kW selber die Endverbraucher zu erschliessen da,

- man davon ausgehen kann, dass beim Areal „Attisholz Süd“ die meisten Betriebe deutlich über 220 kW Anschlussleistung benötigen und somit von der AEK direkt versorgt werden. Der Gemeinde bleiben wohl lediglich ein paar kleine Anschlüsse.
- die Gemeinde dennoch bei der Erschliessung „Attisholz Süd“ erhebliche Investitionen zu tätigen hat. Insbesondere bei der Strassenbeleuchtung werden grössere Erstellungs- und Unterhaltskosten anfallen.
- als einzige Einnahmequelle für die Gemeinde die Konzessionsabgabe von 1 Rp. pro kWh bezogener Energie ab dem Gemeindefeld ist.
- die AEK und die Gemeinde dieselben Anschlusskosten verrechnen. Für die CT-X entsteht somit kein Vor- oder Nachteil.
- der einzige Nachteil für die CT-X die Mehrkosten von 1 Rp. pro kWh bezogener Energie gegenüber dem Direktanschluss an das Netz der AEK sind.

Die Kommission erachtet die gemäss Art. 3 festgehaltenen Bedingungen als erfüllt und spricht sich dafür aus, die neue Hausanschlussleitung der Firma CT-X via dem Gemeindefeld (Netzebene 7) anzuschliessen. Sie möchte die Haltung des Gemeinderates kennen.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat schliesst sich der Argumentation der Werkkommission vorbehaltlos an und **beschliesst** (einstimmig):

Die Feststellungen und der Entscheid der Werkkommission werden unterstützt.

- Werkkommission (P, A)
- RL Tiefbau
- Akten 5, 16

10.2. Abrechnungen; Genehmigung: Entscheid

10.2.1. Übernahme von Privatstrassen

307.2014.11.17

Ausgangslage

In den Jahren 2003 bis 2007 wurden folgende Privatstrassen von der Einwohnergemeinde übernommen:

1. Lindenweg
2. Tulpenweg
3. Alpenstrasse (Ost)
4. Alpenstrasse (Mitte)
5. Dr. Probst Strasse
6. Rüttibachweg
7. Dammstrasse
8. Bachackerstrasse
9. Wydackerstrasse
10. Fuss- und Radweg Rötistrasse-Alpenstrasse
11. Untere Emmengasse
12. Forststrasse
13. Föhrenweg
14. Blockstrasse
15. Jurastrasse
16. Rötistrasse

Einzig Privatstrasse, welche noch nicht übernommen wurde, ist der Blumenweg. Hier bestehen privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich ausstehender Kostenbeteiligungen an der Erstellung des Blumenweges. Auf Anraten des Gemeindejuristen wird zugewartet, bis die jeweiligen Kostenbeteiligungen erfolgt sind. Dies dürfte spätestens der Fall sein, wenn das Areal zwischen dem Blumenweg und der Lachen-Rüti Strasse überbaut ist.

Auf Begehren des Finanzverwalters wird das Projekt abgeschlossen. Unter dem Investitionskonto 620.501.24 wurden folgende Kredite genehmigt:

21.01.2004	Fr.	50'000
09.12.2004	Fr.	279'000
08.12.2005	Fr.	<u>20'000</u>
Total Kredit	Fr.	349'000

Insgesamt wurden in den Jahren 2004 bis 2009 Aufwendungen über Fr. 349'831.35 verbucht. Diese lassen sich wie folgt unterteilen:

Juristische Beratungen, Studer Kaiser in Grenchen	Fr.	4'344.35
Geometerkosten, W+H in Biberist	Fr.	33'410.50
Übernahme GB Nr. 1608 + 1609 (Vertrag von 1991)	Fr.	280'784.10
Amtschreiberei Solothurn	Fr.	29'935.05
Planlieferungen WAM und Partner Solothurn	Fr.	<u>1'357.35</u>
Total	Fr.	349'831.35

Der Kredit wurde mit Fr. 831.35 oder 0.33 % knapp überschritten.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Die Schlussabrechnung zur Übernahme der Privatstrassen wird genehmigt.

- Werkkommission (P, A)
- Finanzverwalter (2, für sich und die Revisionsstelle)
- RL Tiefbau
- Akten 5, 9

10.2.2. Sanierung Schützenquartier; Kanalisation, Wasser und Strasse

308.2014.11.17

Ausgangslage

Die Werkkommission unterbreitet zum Projekt Schützenquartier folgende Schlussabrechnungen, die vom Ingenieurbüro WAM Planer und Ingenieure AG zusammengestellt wurden:

Strassenbauarbeiten

Kredite 2008 und 2009, Konto 620.501.31	Fr.	281'000.00	
<u>Schlussabrechnung</u>	Fr.	<u>273'366.35</u>	
Kreditunterschreitung	Fr.	7'633.65	2.72 %

Wasserversorgung

Kredit 2008 und 2009 Konto 701.501.31	Fr.	185'000.00	
<u>Schlussabrechnung</u>	Fr.	<u>221'364.30</u>	
Kreditüberschreitung	Fr.	36'364.30	19.66 %

Der Ingenieur begründet diese Kostenüberschreitung mit den Einsprachen gegen den Beitragsplan. Diese führten zu zusätzlichen Provisorien und diversen Projektänderungen. Weiter musste die Gasleitung aus Dringlichkeitsgründen (undicht) bereits 2009 erstellt werden. Die Wasserleitung wurde somit 2013 separat verlegt.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat für das Projekt eine Subventionszahlung von Fr. 25'695 bewilligt.

Abwasserbeseitigung

Kredit 2008 und 2009 Konto 711.501.34	Fr. 570'000.00	
<u>Schlussabrechnung</u>	<u>Fr. 587'868.70</u>	
Kreditüberschreitung	Fr. 17'868.70	3.14 %

Fazit der Werkkommission

Mit der Sanierung der Schützenstrasse und des Erlenweges konnten weitere Strassen einer kompletten und umfassenden Sanierung unterzogen werden. Nebst den Gemeindewerken der Kanalisation, Wasser, Elektra und Strasse wurden auch die Gasversorgung und die Telefonleitungen saniert und ausgebaut. Dank der Beteiligung fast aller Werke konnten, durch eine umfassende Koordination, erhebliche finanzielle Einsparungen ermöglicht werden. Leider zeigte es sich aber auch bei diesem Beitragsplan der Wasserversorgung, dass Perimeter bei bestehenden Strassen bei den betroffenen Anwohnern auf Unverständnis stossen. Die rechtlichen Verfahren bei Einsprachen ziehen sich enorm in die Länge was zu langen Bauunterbrüchen führt.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Die Schlussabrechnung der Schützenstrasse und des Erlenweges werden genehmigt.

- Werkkommission (P, A)
- WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn
- Finanzverwalter (2, für sich und die Revisionsstelle)
- RL Tiefbau
- Akten 5, 9

10.2.3. Sanierung Hofstätterweg; Elektra

309.2014.11.17

Ausgangslage

Die Werkkommission unterbreitet folgende vom Ingenieurbüro Mollet Energie AG ausgearbeitete Schlussabrechnung für die Sanierung der Elektraversorgung im Hofstätterweg, die zusammen mit dem Einbau der AEK-Fernwärme erfolgte:

Kosten gemäss KV vom 10.02.2011	Fr. 140'000.00	
Kredit 2011 Konto 860.501.45	Fr. 145'000.00	
<u>Schlussabrechnung vom 25.04.2012</u>	<u>Fr. 109'080.90</u>	
Kreditunterschreitung	Fr. 35'919.10	- 24.77 %

Der Ingenieur begründet die Kostenunterschreitung mit der guten Vorbereitung und günstigen Arbeitsvergabe sowie der Wiederverwendung diverser bestehender Anlageteilen.

Fazit der Werkkommission

Der Ausbau des Hofstätterweges wurde durch den Neubau der Fernwärmeleitung der AEK ausgelöst. Die Kommission hat die Gelegenheit genutzt und das Sekundär-Netz zusammen mit der Fernwärmeleitung saniert und ausgebaut.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Die Schlussabrechnung Hofstätterweg wird genehmigt.

- Werkkommission (P, A)
- Mollet Energie AG, Glutz-Blotzheim-Strasse 1, 4503 Solothurn
- Finanzverwalter (2, für sich und die Revisionsstelle)
- RL Tiefbau
- Akten 5,9

10.2.4. Elektra: Netzerweiterung mit Fernwärme

310.2014.11.17

Ausgangslage

Durch die überraschend gute Rechnung 2009 konnte eine Vorfinanzierung über Fr. 100'000 (Konto Nr. 860.501.43) für die Netzerweiterung des Sekundärnetzes gebildet werden. Mit dem Kredit realisierte man kleinere Elektra-Netzausbauten, zusammen mit der damals erstellten Fernwärmeleitungen der AEK Energie AG, sowie die Fernwärmeanschlüsse der Liegenschaften der Einwohnergemeinde.

2010 wurden vier einzelne Projektkredite im Gesamtwert von Fr. 110'500 vom Gemeinderat als Nachtrag genehmigt.

In den Jahren 2010 bis 2013 wurden insgesamt Fr. 97'930.50 auf dem Konto 860.501.43 verbucht. Folgende Projekte wurden über das Konto abgerechnet:

	<u>Kredite</u>	<u>Abrechnung</u>
- Sanierung Sek. Netz Solothurnstr. (Bahnhofstr. - Hauptstr.)	Fr. 39'000	Fr. 38'632.95
- Sanierung Sek. Netz Friedhofstr. (Friedhofstr. 8 - 16)	Fr. 34'500	Fr. 27'927.80
- Fernwärmeanschlüsse der Liegenschaften Gemeindeverw., Mehrzweckgebäude, Primarschule und Kindergarten	Fr. 23'500	Fr. 21'840.15
- Leerverrohrung Sek. Netz Rössliwiese	Fr. 13'500	Fr. 7'840.00
- Vorsteuerkürzungen 2012 (Förderbeiträge Fernwärme)	<u>Fr. 0</u>	<u>Fr. 1'689.60</u>
Total	Fr. 110'500	Fr. 97'930.50

Der Kredit wurde somit um Fr. 12'569.50 oder 11,37 % unterschritten.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Die Schlussabrechnung Netzerweiterung mit Fernwärme wird genehmigt.

- Werkkommission (P, A)
- Finanzverwalter (2, für sich und die Revisionsstelle)
- RL Tiefbau
- Akten 5, 9

11. Ressort Verwaltung

11.1. Gemeindeversammlung vom 27.11.2014; Traktandenliste: Genehmigung

311.2014.11.17

Der Gemeinderat genehmigt (einstimmig) folgende Traktandenliste für die Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 27.11.2014, 19.30 Uhr, AULA im Schulhaus-Neubau.

1. Sanierung Toiletten Schulhaus; Genehmigung eines Kredites von Fr. 250'000
 2. Voranschlag 2015
 - 2.1. Besondere Traktanden (Kreditbewilligungen) gemäss § 33 Gemeindeordnung:
 - a) Sanierung Kanalweg Nord (Strasse, Wasser, Abwasser, Energie); Fr. 540'000
 - b) Vorinvestition Pensionskasse Solothurn; Fr. 883'972
 - c) Schulbauten: Teilkredit IV; Fr. 470'250
 - d) Abwasser: Sanierung undichte Leitungen, 2. Priorität GEP; Fr. 150'000
 - 2.2. Laufende Rechnung
 - 2.3. Investitionsrechnung
 - 2.4. Feuerwehersatzabgabe
 - 2.5. Steuerbezugshöhe (130 % wie bisher)
 - 2.6. Finanzierung
 3. Verschiedenes
 - 3.1. Informationen Gemeindepräsident (Fusionsprojekt, Land Attisholz, Schulbauten)
- beso. Verteiler

11.2. Alter GR-Tisch; Standort: Entscheid

281.2.2014.11.17

Ausgangslage

An der Sitzung vom 22.9.2014 unterhielt sich der Gemeinderat über die Einlagerung des alten Sitzungstisches während der Bauphase im Schulhaus und über die spätere Verwendung (GR 22.9.14/5.2).

Der Gemeinderatstisch (2 Teile) wurde in der Zwischenzeit in den Materialraum der Zivilschutzanlage verlegt. Dieser Raum ist für die Lagerung aufgrund der hohen Feuchtigkeit nur als Übergangslösung geeignet.

Die CVP-Fraktion stellt fest und beantragt:

Der grössere Teil des Gemeinderatstisches kann nach Abschluss der Schulhaussanierung wieder an seinen bisherigen Platz (Foyer, linke Seite) zu stehen kommen. Er kann dann wiederum bei diversen Anlässen (u.a. Wahlbüro) genutzt werden. Der Kopfteil des Tisches kann man in der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss auf der Ostseite des Foyers platzieren und dort bei Bedarf verwenden.

Die Schulleitung ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Der vorgeschlagenen Tischaufteilung und den Standorten wird zugestimmt.

- Baukommission Schule, Ursula Grossmann
- Bauverwaltung
- RL Hochbau
- RL Verwaltung
- Schulleiterin
- Hauswart Schulanlagen
- Akten DSB

11.3. Terminplan 2015: Entscheid

312.2014.11.17

Ausgangslage

Der Entwurf des Sitzungs- und Terminplanes wurde dem Gemeinderat zur Vernehmlassung unterbreitet und in der Zwischenzeit mit verschiedenen Ergänzungen versehen.

Eintreten ist unbestritten.

Diskussion

Gemeindepräsident Michael Ochsenbein ersucht die Anwesenden, allfällige Vorschläge für die Einbindung der Neu- und Jungbürgerfeier in einen anderen Anlass, Ressortleiter Erich Herrmann zu unterbreiten.

Nach kurzer Beratung

beschliesst der Gemeinderat (einstimmig):

Der Terminplan 2015 wird genehmigt.

- . beso Verteiler (gemäss Plan)
- RL Verwaltung

11.4. Schliessung der Verwaltung über die Festtage: Kenntnisnahme

313.2014.11.17

Gestützt auf einen Grundsatzbeschluss nimmt der **Gemeinderat zustimmend Kenntnis** von folgender Regelung:

Arbeitsschluss	Mittwoch, 24. Dezember 2014, 12.00 Uhr
Arbeitsbeginn	Montag, 5. Januar 2015
Ausfallzeit	Die Ausfallzeit wurde vorgearbeitet.
Publikation	a) Amtsanzeiger BW 11. und 18. Dezember 2014 b) Anschlag an der Eingangstüre ab 11. Dezember 2014 c) Homepage ab 11. Dezember 2014

- RL Verwaltung
- Verwaltung
- Akten 13

11.5. Demission Kurt Hediger als Ersatzmitglied der Werkkommission

314.2014.11.17

Mit einem Dankeschön für die geleistete Arbeit, **genehmigt der Gemeinderat** die von Kurt Hediger per 1.11.2014 eingereichte Demission als Ersatzmitglied der Werkkommission.

- Kurt Hediger, Bürgerstrasse 36
- Werkkommission (P, A)
- CVP
- Verwaltung
- Akten W

11.6. Mitteilungen

315.2014.11.17

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von folgenden Mitteilungen:

1. RRB SO 2014/1699; Vereinbarung zu Restwassersanierung am Unterlauf der Emme
2. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz; Info zu Einführung Polyalert Sirenenfernsteuerung
3. Selbsthilfe Schweiz; Einladung zur Jubiläumsfeier
4. Perspektive; Einladung zur Generalversammlung
5. Regio Energie Solothurn, Voranzeige Energieforum vom 28.4.2015
6. Baloise Bank; Einladung zur Preisverleihung InnoPrix SoBa 2014
7. DLL Logistik Zentrum; Info zu Haus- und Arealverbot M.B.
8. Amt für Wirtschaft und Arbeit SO; Bewilligung Jodlerabend am 1.1.2015
9. Karin Heimann, Werbeschreiben für Projektunterstützungen

11.7. Pendenzen/Termine

316.2014.11.17

Der Gemeindepräsident hat eine aktualisierte Terminliste vorgelegt. Die heutigen Entscheide werden in der Pendenzenliste berücksichtigt.

12. Verschiedenes

12.1. Sozialamt Zuchwil/Luterbach; Personalinformation

317.2014.11.17

Laut Patrick Probst, RL Soziales, wird der Gemeinderat Zuchwil voraussichtlich am 27.11.2014 über die Nachfolge der Leitung des Sozialamtes der Sozialregion Zuchwil/Luterbach befinden.

- RL Soziales
- Akten 11

12.2. Wasserversorgung; Panne am Sonntag

318.2014.11.17

Kurt Hediger möchte Auskunft zum Druckabfall der Wasserversorgung am vergangenen Sonntag.

Michael Ochsenbein verweist auf die Online-Ausgabe der Solothurner Zeitung, aus der zu entnehmen war, dass es sich um einen Bruch der Haupt- und Transportleitung auf dem Attisholz-Areal handelte.

- Werkkommission (P, A)
- RL Tiefbau
- Brunnenmeister
- Akten 5

12.3. Gesamtüberprüfung Kantonalen Richtplan

319.2014.11.17

Wie Jürg Nussbaumer, RL Planung/Umwelt informiert, wird sich der Gemeinderat an der nächsten Sitzung aus inhaltlichen und auch aus terminlichen Gründen abschliessend mit einer Stellungnahme zur Revision des kantonalen Richtplanes auseinandersetzen müssen.

- RL Planung/Umwelt
- Akten 21

12.4. Weihnachtsessen Schule Luterbach

320.2014.11.17

Martin Joss teilt mit, dass er als RL Bildung am Weihnachtsessen der Primarschule teilnehmen wird. Der Gemeinderat, der vor einem Jahr in corpore eingeladen war, da die Ressortleitung damals vakant war, wird beim Neujahrsapéro der Schule Gelegenheit zum Gedankenaustausch haben.

- RL Bildung
- Akten 8

Für den Einwohnergemeinderat Luterbach

R. Bianchi, Gemeindeschreiber